

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

71.

Sonnabend den 12. März.

1870.

## Zur gefülligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 13. März nur Vormittags bis 12 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

Das 3. Stük des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 28. d. Mts. dem Rathaussaal zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 12. Verordnung, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betr.; vom 10. Februar 1870.

• 13. Gesetz, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betr.; vom 18. Februar 1870.

• 14. Verordnung, zu Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1870, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personal-

steuergesetzen betr.; vom 18. Februar 1870.

• 15. Landtagsabschied für die Standesversammlung vom Jahre 1869 bis 1870; vom 24. Februar 1870.

• 16. Decret wegen Bestätigung des Regulatios für die Sparcasse zu Kreischa; vom 2. Februar 1870.

• 17. Gesetz, die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen von Bundesbeamten betr.; vom 12. Februar 1870.

• 18. Bekanntmachung, eine Bestimmung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen sc. vom 15. August 1855

betr.; vom 22. Februar 1870.

• 19. Gesetz, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen

betr.; vom 26. Februar 1870.

• 20. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem

Wege öffentlicher Versteigerungen betr.; vom 26. Februar 1870.

• 21. Gesetz, eine authentische Erklärung der Schlusssätze von §§. 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs betr.;

vom 26. Februar 1870.

• 22. Verordnung zu Aufhebung der Verordnung vom 27. Juni 1857, die Benachrichtigung der Bergämter von den

wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betr.; vom 28. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

### Bekanntmachung,

die Lagerung-feuergefährlicher Waaren betreffend.

Noch unserer Bekanntmachung vom 22. August 1865 sind zur Lagerung im städtischen Güterschuppen für feuergefährliche Waaren

den vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten, von uns unterm 21. August 1865 bekannt gemachten Verlehr-

stimmungen folgende Waaren verpflichtet, dafern sie die bezeichneten Quantitäten übersteigen:

a. Petroleum in größerer Quantität als 2 Fuß à 300 fl.

b. die aus Petroleum destillirten Produkte, Naphta sc. in größerer Quantität als 5 fl.

c. Schwefelkohlenstoff in größerer Quantität als 50 fl., welche jedoch im freien Handelsverkehr in Flaschen

d. Schwefeläther nicht über netto 5 fl. aufzubewahren sind;

e. Phosphor in größerer Quantität als 50 fl.;

f. Knallquecksilber in größerer Quantität als 1/2 fl.;

g. Feuerwerkskörper in größerer Quantität als 50 fl.;

g. Feuerwerkskörper in größerer Quantität als 50 fl.;

h. mit Öl oder Fett getränkte Faserstoffe, als Choddy, Kämmlinge, Spinnerei-Ufsäle und dergleichen, in jeglicher

Quantität von der Lagerung im freien Handelsverkehr ausgeschlossen sind.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen sind in derselben Bekanntmachung mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht worden.

Die während des Laufes des diesjährigen Winters in auffallend geringer Quantität erfolgte Lagerung derartiger Gegenstände

Güterschuppen für feuergefährliche Waaren läßt mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß obige Vorschriften die notwendige

Bestrafung nicht gefunden haben. Da gefahrbringender aber die Aufspeicherung obengenannter feuergefährlicher Gegenstände auf

zum Lager für die allgemeine Feuersicherheit ist, um so dringender sehen wir uns veranlaßt, diese Vorschriften wiederum einzuhören

mit dem Bemühen, daß wir verhangene und zur Untersuchung gelangende Contraventionen unnachlässlich strafen werden,

und vorbehalten, Localrevisionen ausführen zu lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Uhlowitz.

### Neunzehntes Gewandhaus-Concert.

Leipzig, 11. März. Herr Carl Hill, großherzoglicher

Sänger aus Schwerin, ist von uns schon früher, wo dieser

noch als Oberpostsecretair fungirte, zu den vorzüglichsten

Künstlern gezählt worden. Oft konnten wir während

der Aufführungen auf den niederrheinischen Musikfesten

den herrlichen Stimmfonds und die hinreißende Vortragweise be-  
wundern, oft die Bedeutung seiner Mitwirkung in kleineren  
Concerten würdigen. Schon damals hoben wir die Kraft des  
Organs, die treffliche Auffassung und Wärme des Ausdrucks  
hervor; wir haben aber jetzt erkannt, daß diese Eigenschaften sozusagen  
in höhere Potenz erhoben worden sind. Der Künstler hat jeden-  
falls durch unausgesetzte Studien diese Höhe der Leistungsfähigkeit